

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0830/04	Datum 18.11.2004
Dezernat: II	FB 02		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	30.11.2004	nicht öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.12.2004	öffentlich			
Verwaltungsausschuss	17.12.2004	öffentlich			
Stadtrat	13.01.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Beteiligungsbericht 2004

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2004 nach Erörterung gemäß § 118 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister hat die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten (§ 118 Abs. 3 GO LSA).
3. Der Beteiligungsbericht ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführender FB 02	Sachbearbeiter Frau Kliebe	Unterschrift FBL 02 Herr Zimmermann
-------------------------	-------------------------------	--

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
-----------------------------------	--------------	---------------

Begründung:

Nach § 118 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ist jährlich mit dem Entwurf der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr ein Bericht über die Beteiligungen und Unterbeteiligungen an Unternehmen des öffentlichen und des Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 % beteiligt ist, vorzulegen.

Der Beteiligungsbericht ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erörtern (§ 118 Abs. 2 Satz 3 GO LSA).

Die Gemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten (§ 118 Abs. 3 GO LSA).

Der Beteiligungsbericht ist mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach § 108 Abs. 5 GO LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 123 Abs. 3 GO LSA).

Die nach § 118 Abs. 2 GO LSA geforderten Angaben sind in den Beteiligungsbericht 2004 aufgenommen worden.

Redaktionsschluss bei der Erarbeitung des Beteiligungsberichtes war der Oktober 2004.

Bei der Mehrzahl der städtischen Gesellschaften wurden Zahlen aus den geprüften Jahresabschlüssen bis einschließlich 2003 eingearbeitet. Bei den Gesellschaften, von denen uns bis Redaktionsschluss noch keine geprüften Jahresabschlüsse 2003 vorlagen, wurden die Zahlen aus den Jahresabschlüssen 2002 bzw. Planzahlen verwendet.

Der Stadtrat wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage:

Sechster Beteiligungsbericht 2004 (nur im Original im Amt 13)